

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz

eazw@bj.admin.ch

16. September 2026

Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 25. Juni 2026 zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können und äussert sich dazu wie folgt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) betreffend die Beurkundung des Personenstands (Art. 39 und Art. 45a ZGB) ging die Verantwortung für Infostar vollumfänglich zum Bund über. Die Kantone beteiligen sich finanziell über eine Nutzungsgebühr von Fr. 600'000.– pro Jahr. Zudem finanzieren die Kantone die Mitwirkung am Betrieb und an der Weiterentwicklung selbstständig. Die übrige Finanzierung wurde damals zur Bundessache erklärt.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass der Bund entgegen den noch im Herbst 2025 gemachten Zusicherungen offenbar keine stabile Finanzierung für den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung von Infostar gewährleisten kann. Dies ist umso problematischer, als Infostar eine der bedeutendsten Registerinfrastrukturen der Schweiz darstellt. Das Register dient dem Nachweis des Personenstands und damit letztlich auch dem Nachweis der Staatsangehörigkeit. Infostar bildet somit eine tragende Säule des schweizerischen Staatswesens. Eine solche staatliche Grundleistung liegt klar im öffentlichen Interesse und ist aus Sicht der Kantone über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Den Vorschlag des Bundesrats, den Betrieb von Infostar künftig über einen Gebühreinzuschlag zu finanzieren, erachtet der Regierungsrat deshalb als rechtlich und staatspolitisch verfehlt und der Vorschlag wird vollumfänglich abgelehnt. Aus diesem Grund wird auf eine Retournierung des beigelegten Fragebogens betreffend Modalitäten der Umsetzung der Gebührenerhebung verzichtet.

2. Bemerkungen zur Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Zu Art. 13 E-ZStGV

Der vorgeschlagene Gebührenzuschlag ist keine Gebühr im eigentlichen Sinn. Vielmehr handelt es sich um ein Entgelt für eine staatliche Grundleistung mit Steuercharakter, das anlässlich einer Dienstleistung durch die Kantone beziehungsweise Gemeinden zugunsten des Bundes eingezogen werden soll. Eine solche Finanzierung müsste mindestens auf Gesetzesstufe verankert und mit einer klaren Zweckbindung versehen werden. Selbst unter diesen Voraussetzungen entstünden jedoch neue finanzielle Verflechtungen zwischen Bund und Kantonen, die den laufenden Bestrebungen zur Entflechtung der Finanzströme grundsätzlich widersprechen.

Ferner ist das Äquivalenzprinzip nicht gewahrt. Der tatsächliche Aufwand zur Erstellung eines Dokuments rechtfertigt höchstens die seitens der Kantone ursprünglich vorgesehene Gebühr von Fr. 30.–. Mit der zusätzlichen Gebühr würde diese um 40 % auf Fr. 42.– steigen. Dies ist gegenüber den Dokumentenbeziehenden nicht zu rechtfertigen, auch weil sie damit in fragwürdiger Weise das Register für eingetragene Personen ohne Dokumentenbedürfnisse vollumfänglich zugunsten der Allgemeinheit finanzieren würden.

Der vorgeschlagene Zuschlag von Fr. 12.– pro Dokument ergäbe zusammen mit der kantonalen Nutzungsgebühr jährliche Gesamterträge von Fr. 6.6 Mio. zugunsten des Bundes. Bei der bereits erwähnten ZGB-Revision wurde von langfristigen Kosten von Fr. 3 Mio. ausgegangen; im Frühjahr 2026 bezifferte der Bund diese Kosten gegenüber den Kantonen auf Fr. 4 Mio. Damit steht im vorgeschlagenen Modell eine finanzielle Überdeckung zugunsten des Bundes im Raum. Diese könnte bspw. die Schaffung von Schnittstellen und Funktionalitäten in Infostar ermöglichen, den Bedürfnissen von Systemen ausserhalb des Zivilstandswesens nachkommen und somit keinen Mehrwert für das Personenstandsregister selbst darstellen. Eine solche Querfinanzierung von Ansprüchen Dritter an Infostar ist bereits im Grundsatz falsch und widerspricht dem Verursacherprinzip und der Zweckgebundenheit. Es lässt sich in keiner Weise rechtfertigen, diese gesetzliche Verpflichtung zur Finanzierung den Bezügerinnen und Bezüglern einzelner Zivilstandsdokumente zu überwälzen.

Nicht zutreffend ist zudem die im erläuternden Vorentwurf geltend gemachte Ungleichheit, wonach die Kantone im Unterschied zum Bund einen wesentlichen Teil ihres Aufwands über Gebühren finanzieren könnten. Die kantonalen Gebühren dienen der teilweisen Deckung konkreter Aufwände, die durch spezifische Bedürfnisse der betroffenen Personen ausgelöst werden. Die Kantone unterscheiden dabei ausdrücklich zwischen natürlichen Ereignissen wie Geburt und Tod, die weiterhin unentgeltlich beurkundet werden sollen, und beantragten Ereignissen, bei denen eine teilweise Kostendeckung individuell veranlasster Dienstleistungen sachlich gerechtfertigt und rechtlich abgestützt ist. Die Kostendeckung soll für die Kantone/Gemeinden für ihre Dienstleistungen im Zivilstandswesen rund 60 % betragen. Der Bund strebt dagegen eine über einhundertprozentige Kostendeckung an.

Hinzu kommt, dass der Einzug der Bundesgebühr durch die Kantone beziehungsweise Gemeinden mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden wäre. Abrechnungen, Gebührenaufwände, Systemanpassungen und allfällige Inkassoverfahren würden zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass deren Entschädigung vorgesehen wäre. Besonders problematisch wären zu erwartende Gebührenverfügungen, in deren Rahmen Kantone oder Gemeinden eine nicht hinreichend gesetzlich abgestützte Bundesabgabe rechtlich durchsetzen müssten.

Dem Bericht an den Bundesrat ist nicht zu entnehmen, wie diese "Gebühr" rechtlich korrekt zu beurteilen ist. Ebenso fehlt eine Begründung, weshalb einer solchen Abgabe an den Bund, ausgelöst durch eine Dienstleistung einer kantonalen oder kommunalen Amtsstelle, die Qualifikation einer Gebühr zukommen soll. Insofern ist zu bezweifeln, dass eine Regelung auf Verordnungsstufe ausreichen würde. Die Abgabe gleicht einer leistungsunabhängigen Steuer zugunsten des Bundes (ähnlich Mehrwertsteuer, Stempelsteuer usw.), welche auch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht einhält.

Der Regierungsrat lehnt den vorgesehenen Gebührenzuschlag zugunsten des Bundes daher vollumfänglich ab. Der Bund ist aufgefordert, den Betrieb und die Weiterentwicklung von Infostar als staatliche Grundleistung des Personenstandswesens langfristig tragfähig über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Hält der Bund am vorgeschlagenen Gebührenzuschlag fest, sind folgende beiden Punkte zu beachten:

Der Begriff "kantonale Zivilstandsbehörde" erscheint missverständlich. In einigen Kantonen, unter anderem auch im Kanton Aargau, sind die Zivilstandsbehörden nach wie vor auf kommunaler Ebene organisiert. Es ist daher nicht eine "kantonale", sondern eine "kommunale" Behörde, die die gebührenauslösenden Dokumente ausstellt und folgerichtig das Bundesamt für Justiz dem jeweiligen Zivilstandsamt den einzutreibenden Gebührenzuschlag in Rechnung stellen müsste.

Zudem sind im Erläuternden Bericht auch die Bedenken des Preisüberwachers transparent zu machen (vgl. Preisüberwacher, Newsletter 3/26, S. 10).

3. Bemerkungen zu Anhang 1 E-ZStGV

Zu Ziffer 1.2

Die Bestimmung sieht einen systemfremden Gebührenrahmen von Fr. 30.– bis Fr. 85.– vor. Gemäss Art. 5 Abs. 3 E-ZStGV soll bei Bestimmungen mit einem Gebührenrahmen pro halbe Stunde eine Gebühr von Fr. 85.– erhoben werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Gebühr pro angebrochene halbe Stunde verrechnet werden soll. Es ist somit unklar, unter welchen Umständen überhaupt eine Gebühr unter Fr. 85.– verrechnet werden könnte. Bei einer Gebührenspanne ohne konkrete Angaben, wie die Gebühr berechnet werden muss, ist eine ungleiche Berechnung der Gebühr je nach Zivilstandsamt zu erwarten. Der Regierungsrat beantragt daher, auf einen Gebührenrahmen zu verzichten und stattdessen eine fixe Gebühr festzulegen.

Zu Ziffer 2

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ausweis über den registrierten Familienstand und der Familienschein unter einer eigenen Ziffer aufgeführt werden. Da es sich dabei ebenfalls um die Erstellung von Dokumenten gestützt auf das Zivilstandsregister handelt, erscheint es systematisch sinnvoller, diese Dokumente als Unterpunkt von Ziffer 1 (wohl Ziffer 1.4) aufzuführen.

Zu Ziffer 3.1

Die unter dieser Ziffer genannten Positionen sollen mit einem Frankenbetrag pro halbe Stunde abgerechnet werden. Wir regen an, für diese Positionen zusätzlich einen Höchstbetrag zu definieren, um die Ausstellung von unverhältnismässig hohen Gebühren zu verhindern.

Sodann soll zur Klärung der eigenen Abstammung gemäss Art. 268c Abs. 3 ZGB durch die kantonale Auskunftsstelle ein Betrag von Fr. 40.– pro halbe Stunde verrechnet werden. Hierzu ist festzuhalten, dass ein verfassungsmässiges Recht auf Zugang zu den Daten über die eigene Abstammung besteht (Art. 119 Abs. 2 lit. g Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [nachfolgend: BV]). Das Verfahren für die entsprechende Auskunftserteilung durch die kantonalen Auskunftsstellen erfolgt in den allermeisten Kantonen für die Gestuchstellenden kostenlos, dies insbesondere aufgrund der Vorwürfe über Irregularitäten bei Adoptionsverfahren in den 1970er- bis 1990er-Jahren. Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig sinnvoll, wenn die Zivilstandsämter Gebühren an die kantonalen Auskunftsstellen verrechnen, welche diese dann nicht an die Gestuchstellenden weiterreichen können. Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 BV leisten Bund und Kantone einander Amts- und Rechtshilfe. Unter diesem Aspekt haben die Auskünfte der Zivilstandsämter an die kantonalen Auskunftsstellen, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, gebührenfrei zu erfolgen.

Zu Ziffer 10

Der Begriff "Trauungsermächtigung" kann gestrichen werden, da diese bereits seit der Einführung von Infostar NG nicht mehr ausgestellt werden.

Zu Ziffer 11.2

Die Durchführung einer zeremoniellen Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe soll gemäss Vernehmlassungsentwurf über einen Zuschlag vergütet werden. Es ist dabei unklar, auf welchen Betrag der Zuschlag addiert werden soll, da neu keine Grundgebühr mehr festgelegt wird. Falls die zeremonielle Umwandlung in einem ordentlichen Traulokal stattfindet, und der entsprechende Zuschlag auf die Gebühr für die Durchführung der Trauung unmittelbar im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren addiert würde, würde ein Betrag von Fr. 125.– resultieren. Aus Sicht des Regierungsrats ist die Durchführung einer zeremoniellen Umwandlung jedoch vergleichbar mit einer Trauung, die an einem separaten Termin stattfindet und Fr. 150.– kostet. Die Gebühren für die beiden Positionen sind daher einander anzugleichen.

Zu Ziffern 20 und 23

Die Gebühr für den Zusatzaufwand für die individuelle Gestaltung einer Trauung oder einer Umwandlungszeremonie sowie für die Eintragung, Änderung und Löschung eines Vorsorgeauftrags soll Fr. 85.– pro halbe Stunde betragen. Der Regierungsrat regt an, bei diesen beiden Positionen einen Maximalbetrag zu definieren, um die Verrechnung von unverhältnismässig hohen Gebühren zu vermeiden.

Zu Ziffer 24

Im geltenden Recht werden die Gebühren für die Anpassung der Namensschreibweise nach Art. 99f der Zivilstandsverordnung (ZStV) in Ziffer 24 geregelt. Diese Ziffer scheint im Entwurf zum neuen Recht vollständig zu fehlen. Da Verfahren nach Art. 99f ZStV auch zukünftig durchgeführt werden können, ist die Ziffer 24 des geltenden Rechts auch im neuen Recht beizubehalten.

4. Bemerkungen zu Anhang 2 E-ZStGV

Allgemeines

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Gebühren, für die ein Gebührenrahmen besteht, gemäss Anhang 1 pro halbe Stunde erhoben werden, während die Gebühren in Anhang 2 pro Stunde erhoben werden sollen. Die Gebühren im Anhang 2 sind daher pro halbe Stunde festzulegen.

Zu Ziffer 5

Es ist unklar, weshalb in der Bestimmung der Klammerzusatz "(Zivilstand)" verwendet wurde. Dies könnte dahingehend missverstanden werden, dass nur ausländische Entscheide über den Zivilstand von der Norm erfasst werden, was wohl nicht gemeint sein kann (so ist beispielsweise an Entscheide betreffend Namensänderungen, Geschlechtsänderungen oder Geburten in Leihmutterchaftsfällen zu denken). Der Klammerzusatz "(Zivilstand)" ist daher zu streichen und nur die Bezeichnung "Personenstand" zu verwenden.

Zu Ziffer 6

Die Bestimmung sieht vor, dass für die Behandlung einer Beschwerde eine Gebühr verlangt werden kann, sofern der Beschwerdeführer das Verfahren unnötigerweise verursacht hat. Diese Bestimmung kann in Konflikt zum kursiven Einleitungstext des Anhangs 2 stehen, in dem festgehalten wird, dass die Gutheissung einer Beschwerde in jedem Fall gebührenfrei ist. Folglich ist Ziffer 6 und/oder der Einleitungstext von Anhang 2 dahingehend zu ändern, dass keine sich potenziell widersprechenden Aussagen getroffen werden.

5. Bemerkungen zu Anhang 3 E-ZStGV

Zu Ziffer 3.2, 5.1 und 8

Die Gebühren sind analog den entsprechenden Gebühren in Anhang 1 festzulegen.

6. Bemerkungen zu Anhang 4 E-ZStGV

Zu Ziffer 6

Entsprechend den obigen Ausführungen zu Art. 13 E-ZStGV lehnt der Regierungsrat einen pauschalen Gebühreinzuschlag für sämtliche Dokumente aus Infostar entschieden ab. Erwähnt sei auch, dass die systematische Einordnung unter dem Titel "Dienstleistungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen und des Fachbereichs Infostar im Bundesamt für Justiz" falsch ist, da die "Gebühr" nicht für die Abgeltung einer bestimmten Dienstleistung des Bundes, sondern zur – nicht zweckgebundenen – Finanzierung u. a. von Infrastruktur dienen soll.

Entsprechend ist diese Gebührenposition gänzlich zu streichen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin